

Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements über Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung

Autor(en): **Stampfli**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **9 (1943)**

Heft 9

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362967>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gemäss Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch bestraft. Hinsichtlich der Bussen und Kosten besteht solidarische Haftung der Gemeinde.

Art. 9.

Werden die vorgeschriebenen Massnahmen von einer Gemeinde trotz Mahnung binnen angesetzter Frist nicht getroffen, so ist das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement nach Anhörung des zuständigen Kantons sowie der betreffenden Gemeinde befugt, einen Kommissär zu bestimmen, dem die Aufgabe zukommt, die

Bern, den 29. Juli 1943.

vorgeschriebenen Massnahmen auf Kosten der Gemeinde durchzuführen.

Art. 10.

Uebertretungen der Vorschriften der Art. 6 und 7 werden gemäss den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1924 betreffend Betäubungsmittel geahndet.

Art. 11.

Dieser Beschluss tritt am 1. August 1943 in Kraft. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident: Der Vizekanzler:
Stampfli. Leimgruber.

Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements über Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1943 über Errichtung von Sanitätsposten und Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung,

verfügt:

Art. 1. Das notwendige Minimum an Sanitätsmaterial, das die Gemeinden bereitzustellen haben, wird für die Gemeinden bis 1000 Einwohner wie folgt festgesetzt:

a) für Sanitätsposten:

- 10 Strohsäcke,
- 10 Wolldecken,
- 30 Leintücher,
- 10 Kopfkissen, ohne Ueberzug;

b) Verbandmaterial:

- 1 kg Verbandwatte,
- 20 Pakete Watte kompr. à 25 g,
- 1 kg Polsterwatte,
- 4 Pakete Polsterwatte à 100 g,
- 20 Stück Dreiecktücher, weiss,
- 4 Stück Vierecktücher,
- 2 Kartons Gazekompressen, steril,
- 4 Kartons Vioform-Gazekompressen,
- 50 Gazebinden, 8 cm breit,
- 16 Verbandgazebinden, 5 cm × 10 m,
- 10 Verbandgazebinden, 10 cm × 5 m,
- 10 «Ideal»-Binden, 8 cm breit,
- 4 «Ideal»-Binden, 5 cm breit,
- 4 «Calico»-Binden, 8 cm breit,
- 4 «Calico»-Binden, 10 cm breit,
- 18 Verbandpatronen,
- 2 Spulen Heftpflaster, 5 cm breit, 10 m,
- 2 Rollen Heftpflaster, 5 cm breit, 5 m,
- 20 Gipsbinden, 10 cm breit,
- 12 Karton- oder Holzschienen;

c) Instrumente:

- 2 Scheren,
- 2 Pinzetten,
- 2 Dutzend Sicherheitsnadeln,
- 1 Injektionsspritze mit Reservezylinder, 10 ccm (nackt), mit Alkoholbehälter («Arthro» oder andere),
- 1 chirurgisches Taschenbesteck für Aerzte (soweit möglich);

d) Medikamente:

- 70 Ampullen Coramin zu 1,7 ccm,
- 100 g Jodtinktur,
- 2 × 100 g Alkohol, 70%ig,
- 100 g Hoffmannstropfen,

Bern, den 29. Juli 1943.

- 100 g Acidum tannicum,
- 3 Tuben Borsalbe,
- 4 Ampullen Jod à 2 Tabletten,
- 12 Ampullen Tetanus-Heilserum, 3 ccm,
- 40 Tabletten Coramin,
- 50 Ampullen Morph. muriatic. oder Opial 0,02;

e) weiteres Material:

- 2 Urinflaschen,
- 2 Fieberthermometer,
- 3 Handbürsten,
- 2 Waschbecken, Aluminium,
- 6 Handtücher,
- 4 Stück Seife,
- 6 Kerzen,
- 500 g Soda;

f) Transportmittel:

mindestens 3 Ordonnanz- oder andere Tragbahren (sollen selbst hergestellt werden).

Art. 2. Für Gemeinden über 1000 Einwohner ist das folgende Sanitätsmaterial bereitzustellen:

Einwohnerzahl der Gemeinden (1941)	Teil d. Minimal-ausrüstungen (Art. 1)	Einwohnerzahl der Gemeinden (1941)	Teil d. Minimal-ausrüstungen (Art. 1)
1001—1500	1½	2001—2500	2½
1501—2000	2	2501—3000	3
		usw.	usw.

d. h. für jede weitere 500 Einwohner ½ Ausrüstung mehr.

Art. 3. ¹ Bei der Feststellung des gemäss Art. 1 und 2 dieser Verfügung bereitzustellenden Sanitätsmaterials ist das bei andern Organisationen, vor allem bei der Luftschutz- und Ortswehrrsanität, bereits vorhandene Material in Anrechnung zu bringen.

² An Orten, wo eine Anschaffung des für die Sanitätsposten gemäss Art. 1a umschriebenen Materials nicht möglich ist, soll dieses für den Ernstfall sichergestellt werden.

Art. 4. ¹ Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass bei Aufhebung von Sanitätsposten sämtliches vorhandene Material, soweit es nicht gemäss Art. 6 des eingangs erwähnten Bundesratsbeschlusses der zuständigen kantonalen Behörde in Verwahrung übergeben werden muss, sorgsam aufbewahrt wird.

² Die Kantone haben die erforderlichen Vorschriften über die Kontrolle der Sanitätsposten zu erlassen und Kontrollen durchzuführen.

Art. 5. ¹ Diese Verfügung tritt am 1. August 1943 in Kraft.

² Das Eidg. Kriegs-Fürsorge-Amt, Sektion 2 (Hygiene), ist mit dem Vollzug beauftragt.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:
Stampfli.